

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
Generalsekretariat
z. Hd. Frau Christine Graf
Rheinstrasse 31
4410 Liestal

Birsfelden, 04.01.2017

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf der Landratsvorlage zur Änderung der Kantonsverfassung betreffend Vorbehalt der bürgerlichen Pflichten und Änderung des Bildungsgesetzes betreffend Aufnahme einer Meldepflicht bei Integrationsproblemen

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Gschwind
Sehr geehrte Frau Graf

Die Starke Schule Baselland dankt Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend Änderung der Kantonsverfassung und Änderung des Bildungsgesetzes.

In der Vergangenheit sind an den Schulen immer wieder Probleme entstanden, wenn Schüler/-innen Gepflogenheiten der Schulgemeinschaft missachtet oder an Gesamtschulanlässen nicht teilgenommen haben. Besonders spürbar war das bei Lagern, wenn Eltern ihre Kinder aus religiös motivierten Gründen beispielsweise nicht mit anderen Kindern (v.a. des anderen Geschlechts) unter einem Dach haben übernachten lassen. Dabei sind solche Lager keineswegs Ferien, sondern verfolgen wesentliche Ziele: Dies können fachliche sein, wenn z.B. in einem Alpenlager Themen wie Gletscher, Bergbauernbetriebe, Höhenstufen, Vegetation, Massentourismus usw. behandelt werden oder in einem Sprachlager in der westlichen Schweiz, wo Französisch gelernt wird. Zudem schweisst ein Lager eine Klasse zusammen, wovon der Unterricht in den folgenden Jahren in der Regel stark profitiert. Wenn einzelne Schüler/-innen nicht teilnehmen, verpassen sie einerseits Unterrichtsinhalte, andererseits erfolgt die anzustrebende Integration nicht in dem Grad, in dem sie möglich wäre.

Der Starke Schule ist die Gleichbehandlung aller Schüler/-innen ein zentrales Anliegen, in Rechten wie Pflichten, für Schweizer wie Ausländer/-innen. So soll auch bei gleichen Vergehen die gleiche Art der Bestrafungsmassnahmen/Disziplinierung erfolgen (Arrest, Time-Out, Busse an die Eltern, Schulumplatzierung etc.). Eine zusätzliche Meldung von Ausländerkindern an ein Migrationsamt, resp. die damit unweigerliche Drohung einer Ausweisung, kommt für die Starke Schule jedoch nicht in Frage. Man darf den Lehrpersonen kein Instrument geben, das dazu führt, dass sie ihre ihnen anvertrauten Schulkinder unterschiedlich behandeln müssen.

Bei Gewalttaten greifen die heutigen Instrumentarien ausreichend (Gefährdungsmeldung, Jugendstaatsanwaltschaft, temporärer Schulausschluss und Anordnung eines Time-Outs, Heimeinweisung etc.). §5 Abs. 1^{bis} (neu) lehnen wir aus Gründen der Gleichbehandlung aller Schüler/-innen, resp. aus Gründen der Verhältnismässigkeit dezidiert ab.

Wichtig wäre unseres Erachtens jedoch, dass die Schulen und Schulbehörden ein stärkeres Instrument erhalten, damit die Schüler/-innen gezwungen sind, die Gepflogenheiten einzuhalten und auch verpflichtet werden können, an Gesamtschulanlässen (z.B. Lager) teilnehmen zu müssen. In Anlehnung daran schlagen wir vor, § 69 Abs. 1d folgendermassen zu ergänzen: „*Insbesondere gilt dies auch für Exkursio-*

nen, Schulverschiebungen und Klassenlager.“ Bezüglich Anstandsregeln und dem Umgang mit Respektspersonen ist es Usus und opportun, dass sich Schüler/-innen und Lehrpersonen in geeigneter Art begrüßen und voneinander verabschieden.

Die Starke Schule betrachtet die von der BKSD angestrebte Handschlagregelung nicht als praktikabel. Wenn ein Schüler einer Lehrerin den Handschlag aus religiös motivierten Gründen oder infolge einer Geringschätzung des anderen Geschlechts verweigert, weil sie eine Frau ist, dann ist das diskriminierend und zu verurteilen. Für die Starke Schule ist es nicht haltbar, wenn aus religiös-ideologischen Motivationen einem Geschlecht der Handschlag verweigert wird.

Falls in solchen Fällen die herkömmlichen Disziplinarmassnahmen (Bussen, Time-Out usw.) nicht ausreichen, um ein religiös-ideologisches Problem zu lösen, oder wenn eine Radikalisierung vorliegt, so müssen in schwerwiegenden Fällen weitergehende Massnahmen möglich sein, die bis zu einem Schulausschluss resp. Einweisung in eine geschlossene Schule mit einem entsprechenden Entzug der elterlichen Obhut führen können. Diese Regelungen müssen jedoch für alle Kinder, unabhängig ihrer Nationalität und Konfessionszugehörigkeit gelten.

Freundliche Grüsse

Saskia Olsson

Geschäftsleiterin Komitee Starke Schule Baselland